



Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

An die Teilnehmer  
der Versammlung auf der Ackerfläche  
des vTI  
an der Bundesallee 50

*38023 Braunschweig 27/4*

Bürgerservice,  
Öffentliche Sicherheit  
Ordnungs- und  
Gewerbeangelegenheiten  
Altewiekring 60 A

Name: Frau Schacht

Zimmer: 9

Telefon: 0531 470-5717  
Vermittlung 0531 470-1

Fax: 0531 470-5995

E-Mail: gewerbe.ordnung@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)

Mein Zeichen

32.1 AG 4

Tag

27. April 2009

### Durchführung einer Versammlung auf dem Gelände des vTI

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie nutzen seit Freitag, den 24. April 2009 das für die Aussaat des Genmaises vorgesehene Versuchsfeld des vTI zur Durchführung einer nicht angemeldeten Versammlung. Ein Versammlungsleiter ist nicht benannt worden. Im Einzelnen weist das vTI auf folgende Missstände hin:

Am Freitag, den 24.04.2009 gegen 02:00 Uhr sind neun Gentechnik-Gegner auf das Gelände des vTI eingedrungen. Sie haben dazu ein Seitentor aufgebrochen. Mitgebracht haben Sie umfangreiche Ausrüstung, z. B. Zelte, einen Betonklotz zum Anketten, Stühle, Decken, Hängematten, Lebensmittel.

Aus drei gefällten, ca. 8 m hohen Baumstämmen haben Sie einen Turm errichtet und darin Transparente und Hängematten aufgehängt.

Nachdem der Wachdienst das Eindringen gegen 05:00 Uhr bemerkt hatte, wurden Polizei und Verantwortliche des vTI benachrichtigt. Nach interner Beratung der Verantwortlichen mit der Polizei wurde unter Abwägung aller wesentlichen Aspekte, wie z. B. Hausfriedensbruch, Umfang der Sachbeschädigung, Grad der Störung des Dienstbetriebes und andere Abwägungen sowie unter Berücksichtigung möglicher Folgen u. a. auch für die angemeldete Fahrrad-Demo von Gentechnikgegnern am Sonnabend, den 24.04.2009 die Feldbesetzung zunächst geduldet. Ihnen wurde vom vTI mitgeteilt, dass Sie zunächst geduldet würden und am Freitag noch keine Räumung erfolgt. Sie wurden aufgefordert, sich ausschließlich in dem besetzten Bereich, eine Fläche von ca. 15 m Durchmesser, aufzuhalten. Bei allen weiteren Sachbeschädigungen oder „Ausflügen“ auf das weitere Versuchsgelände würde die sofortige Räumung veranlasst.

Die Feldbesetzung muss kurzfristig aus folgenden Gründen beendet werden:

Die Schäden am Feld nehmen ständig zu. Die besetzte Fläche ist nach und nach immer größer geworden, es werden immer mehr Personen (zeitweise mehr als 20), es wurden inzwischen er-

Internet: <http://www.braunschweig.de>  
Sprechzeiten: Mo 8:00 - 18:00 Di - Fr 9:00 - 13:00

Die Schäden am Feld nehmen ständig zu. Die besetzte Fläche ist nach und nach immer größer geworden, es werden immer mehr Personen (zeitweise mehr als 20), es wurden inzwischen erhebliche Mengen Stroh in der besetzten Fläche verteilt, die Ausstattung nimmt laufend zu, Abfälle werden im Boden vergraben, einzelne Personen verlassen die besetzte Fläche auch Richtung Versuchsstation und schaffen dadurch ein zusätzliches unüberschaubares Risiko.

Die Schäden am Zaun werden zunehmend größer.

Die Feldbewirtschaftung wird in der Umgebung des besetzten Bereichs behindert und das Feld selbst muss bearbeitet werden.

Das vTI ist personell zusätzlich stark belastet (mehr Bewachung, ständige Rundfahrten, ständige Präsenz der Verwaltung).

Die Beschäftigten, aber auch Mieter, Besucher usw. auf der Liegenschaft werden durch die notgedrungen strengeren Kontrollen und zeitweisen Torschließungen deutlich behindert.

Zur Vermeidung weiterer Straftaten und Schäden hat das vTI dringend um Erlass und Vollziehung einer Ordnungsverfügung gebeten.

Das grundrechtlich geschützte Versammlungsrecht erlaubt keine Versammlung auf privatem Grund, wenn der Eigentümer dieses nicht oder nicht mehr will. Gemäß § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz erteile ich daher folgende Auflagen:

1. Das oben genannte Grundstück darf nicht als Versammlungsort genutzt werden. Dieses Grundstück ist innerhalb einer Stunde nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu räumen und das Gelände des vTI an der Bundesallee 50 in Braunschweig ist zu verlassen.
2. Sie haben einen verantwortlichen Leiter der Veranstaltung zu benennen. Dieser hat während der gesamten Veranstaltungszeit am Veranstaltungsort zugegen zu sein und sich auf Verlangen dem Einsatzleiter der Polizei zu erkennen zu geben.
3. Soweit die Versammlung nach Verlassen des Gelände des vTI fortgesetzt wird, hat sich ein Demonstrationszug ausschließlich auf dem rechten Fahrstreifen rechts zu bewegen soweit das Benutzen vorhandener Rad- und Fußwege ausgeschlossen ist.

Die sofortige Vollziehung der unter Ziffern 1 bis 3 aufgeführten Auflagen wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

### Begründung:

- zu 1: Hinsichtlich der Begründung zu 1. verweise ich auf die einleitende Sachverhaltsdarstellung dieser Verfügung. Ferner weise ich darauf hin, dass Art. 8 Abs. 1 GG zwar grundsätzlich auch die Wahl des Versammlungsortes umfasst, allerdings kein Nutzungsrecht begründet, welches nicht schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen besteht (VG Schleswig-Holstein, Urteil vom 19.02.2008, 3 A 235/07). Aus der Sachverhaltsdarstellung ergibt sich, dass Ihnen kein Nutzungsrecht an dem betroffenen Grundstück zusteht und der Eigentümer Ihnen ein solches auch nicht einräumt. Im Rahmen einer Abwägung der betroffenen Güter wird Ihnen daher die weitere Durchführung der Versammlung auf diesem Grundstück untersagt.

**zu 2:** Nach § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 VersG muss jede öffentliche Versammlung unter freiem Himmel einen Versammlungsleiter haben; dessen Rechte und Pflichten ergeben sich unmittelbar aus dem Versammlungsgesetz.

So hat er während der Versammlung für Ordnung zu sorgen (§ 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 VersG), alle Versammlungsteilnehmenden sind verpflichtet, die zum Aufrechterhalt der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters zu befolgen (§ 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 VersG).

Daher ist der Versammlungsleiter auch Ansprechpartner des polizeilichen Einsatzleiters für Fragen des Ablaufs und des Schutzes der Versammlung. Die Auflage ist erforderlich, um die notwendige Kommunikation zwischen dem Einsatzleiter der Polizei und dem Versammlungsleiter sicherzustellen.

**zu 3:** Diese Auflage dient dem Aufrechterhalten des örtlichen Straßenverkehrs, der dem Aufzug bzw. der Kundgebung gleichberechtigt gegenübersteht. Die Durchführung Ihrer Veranstaltung wird durch die Auflage nicht beeinträchtigt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Auflagen ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich, weil die Erhebung einer Klage gegen diese Verfügung gemäß § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte, so dass im Falle der Klageerhebung die Auflagen nicht durchgesetzt werden könnten. Das aber würde zu erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bzw. ggf. zu einem nicht ordnungsgemäßen Ablauf der versammlungsrechtlichen Veranstaltung führen. Das überwiegende öffentliche Interesse macht es aber erforderlich, dass die Kundgebung bzw. der Aufzug entsprechend den Auflagen durchgeführt bzw. das grundsätzlich anerkannte Demonstrationsrecht der Teilnehmer in dem dargestellten Umfang begrenzt wird.

[§ 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung]

#### Im Übrigen weise ich auf Folgendes hin:

Gemäß § 17 a Abs. 1, 2 VersG dürfen seitens der Demonstrationsteilnehmenden Schutzwaffen und Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, nicht mitgeführt werden. Außerdem dürfen an versammlungsrechtlichen Veranstaltungen keine Personen teilnehmen, deren Aufmachung geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern.

Der Leiter der versammlungsrechtlichen Veranstaltung ist gesetzlich verpflichtet, für deren ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen.

Wird von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwider gehandelt, kann die Versammlung nach § 15 Abs. 2 VersG aufgelöst werden. Den Weisungen der Polizeibeamten ist unbedingt Folge zu leisten, die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu befolgen. Als Veranstalter haften Sie für alle Schäden im Rahmen Ihrer straf- und zivilrechtlichen Verantwortlichkeit.

Von den Teilnehmenden Ihrer Veranstaltung weggeworfene Informationsschriften, Flugblätter und andere Gegenstände sind wieder aufzusammeln. Eine aufgrund Ihrer Veranstaltung zusätzlich erforderliche Straßen- und/oder Platzreinigung kann seitens der zuständigen Stadtreinigungsfirma (ALBA GmbH) im Rahmen der Ersatzvornahme auf Ihre Kosten durchgeführt werden.

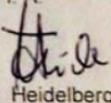
Rechtsbehelfsbelehrung:

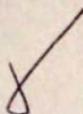
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Auf Antrag kann die erlassende Behörde (Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit, Anschrift wie oben) die Vollziehung aussetzen oder das Verwaltungsgericht Braunschweig kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs ganz oder teilweise wieder herstellen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

  
Heidelberg





Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

An die Teilnehmer der Versammlung  
auf der Ackerfläche des vTI  
Bundesallee 50  
38112 Braunschweig

Fachbereich Bürgerservice,  
Öffentliche Sicherheit  
Abt. Ordnungs- und  
Gewerbeangelegenheiten  
Altweiekriering 60 A

Name: Frau Schacht

Zimmer: 9

Telefon: 0531 470-5717  
Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 0531 470-5995

E-Mail: andrea.schacht@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)  
Mein Zeichen

32.1 AG 4

Tag

27. April 2009

### Durchführung einer Versammlung auf dem Gelände des vTI

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid vom heutigen Tage hatten wir für Ihre Versammlung auf dem Gelände des vTI, Bundesallee 50, 38112 Braunschweig, zur ordnungsgemäßen Durchführung Ihrer nicht angezeigten Versammlung einen Auflagenbescheid erteilt.

Nach Feststellung der Polizei *(Sollte von Herrn Grieb u. Herrn Paaschen)* haben Sie gegen folgende Auflagen des Auflagenbescheides vom heutigen Tage verstoßen:

- Räumung der Ackerfläche (Auflage 1)
- Benennung eines Versammlungsleiters (Auflage 2)

Aufgrund der Nichteinhaltung der vorstehenden Auflagen wird hiermit unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Auflösung der Versammlung verfügt:

### Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Auflagen ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich, weil die Erhebung einer Klage gegen diese Verfügung gemäß § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte, so dass im Falle der Klageerhebung die Auflagen nicht durchgesetzt werden könnten. Das aber würde zu erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bzw. ggf. zu einem nicht ordnungsgemäßen Ablauf der versammlungsrechtlichen Veranstaltung führen. Das überwiegende öffentliche Interesse macht es aber erforderlich, dass die Kundgebung bzw. der Aufzug entsprechend den Auflagen durchgeführt bzw. das grundsätzlich anerkannte Demonstrationsrecht der Teilnehmer in dem dargestellten Umfang begrenzt wird.

[§ 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung]



Otto IV.

Das Kaiserjahr 2009  
www.braunschweig.de/otto

Internet: <http://www.braunschweig.de>  
Sprechzeiten: Montag bis Freitag 09:00 - 13:00 Uhr  
Montag 14:00 - 16:00 Uhr

NORD/LB Landesparkasse 615 001

(BLZ 290 930 00)

(BIC NOLA2233)

(IBAN DE2125050000000815001)

Postbank 108 54 267

(BLZ 250 100 30)

(BIC PBNK3333)

(IBAN DE05250100300010851307)

Volksbank eG DS-WGB 603 686 4000

(BLZ 269 910 66)

(BIC GENODE33)

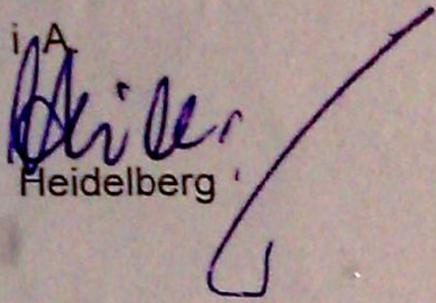
(IBAN DE0260911666036864000)

Eine geeignete Ersatzfläche in unmittelbarer Nähe steht nicht zur Verfügung, da diese für eine bereits genehmigte andere Demonstration in Anspruch genommen wird.

Durch das fortgesetzte unrechtmäßige Verweilen auf dem Grundstück des vTI besteht eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung z. B. dadurch, dass auch weiterhin Sachbeschädigungen durch die Zerstörung der Ackerkrume oder der Umzäunung stattfinden. Um den unrechtmäßigen Zustand auf dem Gelände an der Bundesallee 50 zu beenden und weitere Straftaten im Zusammenhang mit der Versammlung zu unterbinden, ist die Auflösung der Versammlung dringend erforderlich. Ein milderer Mittel, um der Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entgegenzuwirken, besteht nicht.

Hochachtungsvoll

i.A.

  
Heidelberg